

Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB, juristischen Personen des öffentlichen rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten.

§ 2 Angebot

Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Die Bezahlung erfolgt jeweils am 20. Des der Lieferung folgenden Monats.

§ 4 Lieferzeit / Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 2 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges keine oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

§ 5 Mängeluntersuchung, Gewicht und Qualität

- 5.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht.
- 5.2 Materialanhaftungen bringen wir in Abzug.
- 5.3 Bei Lager- und Streckenlieferungen sind der Werkseingangsbefund und Werkeingangsgewicht maßgebend.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, von Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübertragung.
- 6.3 Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, Nichteisenschrott usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf explosives Material und Spreng- und Holkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorte müssen frei von brandgefährlichem oder radioaktivem Material, stofffremden

Verunreinigungen

bzw. Begleiterscheinungen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän oder Fremdkörpern sein und dürfen weder zuviel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

- 6.4 Die Lieferanten haben die notwendigen Maßnahmen oder Überprüfungen vorzunehmen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktiven oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen oder lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat den Käufer im Fall einer etwaigen Anspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem

Zusammenhang

entstehenden Kosten freizustellen.

§ 7 Versandpapiere

In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genauen Sortenbezeichnungen, Anschrift des Hauptlieferanten, Vertragsnummer, das Liefergewicht und die genaue

Empfangsstelle

angegeben werden. Ist auf dem Lieferschein keine Schrottsorte angegeben, sind wir berechtigt, die Einstufung der Schrottsorte selbst vorzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Abtretungsausschluss

- 8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag, insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

§ 9 Containergestellung

- 9.1 Soweit vom Verkäufer eine Containergestellung zum Sammeln des Verkaufsgutes o.ä. gewünscht wird, erfolgt diese durch uns für den ersten Monat ohne Berechnung. Für jeden weiteren angefangenen Monat berechnen wir 100,00 € zzgl. MwSt., wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Das Aufstellen der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen erfordert eine Ausnahmegenehmigung, die der Auftraggeber beim Amt für öffentliche Ordnung einholen muss. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Auftraggeber mit einem Bußgeldverfahren rechnen.
- 9.3 Der Auftraggeber bestimmt den Standort der Container. Bei Aufstellung der Container durch uns auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese entsprechend der Bestimmungen der StVO abzusichern. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortlichkeit für sämtliche aus der Verletzung der Sicherungspflicht resultierenden Schäden.
- 9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine einwandfreie Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück zu sorgen. Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren, sind vom Auftraggeber zu vertreten.
- 9.5 Für den Inhalt der Container haftet allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber bestätigt, dass sich in den Containern nach pflichtgemäßer Prüfung keine Sondermüllabfälle befinden. Sondermüllabfälle können erst nach Rücksprache mit uns zu einer Sondermüllbeseitigungsanlage abtransportiert werden. Für Schäden sowie eventuell entstehende Mehrkosten bei Falschbehandlung der Container haftet der Auftraggeber.
- 9.6 Für Beschädigungen an den Containern durch Bagger oder sonstige Geräte oder durch Brand sowie Brandfolgeschäden haftet der Auftraggeber. Schäden sind uns unverzüglich zu melden.

§ 10 Abbrucharbeiten

- 10.1 Soweit Abbrucharbeiten vor Ort vereinbart sind, obliegt die Einholung der hierfür konkret erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Brenngenehmigung vor Ort ect.), der Medienfreischaltung (Strom, Wasser, Gase, Öle ect.) sowie der Zustimmung Dritter (Grundstückseigentümer, Nachbarn ect.) dem Verkäufer bzw. Auftraggeber.
- 10.2 Vereinbarte Termine und Fristen für Abbrucharbeiten beginnen nicht vor dem Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmung Dritter.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Kommunikationsprache

- 11.1 Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Lugau.
- 11.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Hagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten ggf. auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Kommunikationsprache zwischen den Parteien unmittelbar und bei Behörden und Gerichten ist deutsch.